**Zeitschrift:** Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** - (1921)

**Artikel:** Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die Übergangszeit im 1850-1870 Aargau

**Autor:** Hunziker, Otto

**Kapitel:** Ein Jahrzehnt Gesetzgebungsarbeit

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-111121

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Ein Jahrzehnt Gesetzgebungsarbeit

Der Verfassung von 1852 folgte eine Reihe von Jahren fruchtbarer Verwaltungs- und Gesetzgebungsarbeit. Die neue Verfassung beschränkte die Zahl der Regierungsratsmitglieder von 9 auf 7, schrieb aber vor, daß die Regierungsräte in Aarau Wohnsitz zu nehmen haben. Schwarz siedelte von Brugg nach Aarau über, wo er im Rombach bei Küttigen ein in Obstbäumen traulich gelegenes Landhaus erworben hatte und 1853 mit seiner Familie bezog. Er hielt sich dort eine kleine Stallung mit einem Pferd und einem kleinen Viehstand. In diesem eigentlichen Tuskulum verlebte Schwarz die schönsten Jahre eines glücklichen Familien- und Ehelebens bis zu seinem Lebensende. Schwarz hatte sich nämlich am 3. Mai 1844 mit Marie Fröhlich von Brugg, einer Verwandten des Dichters Abraham Emanuel Fröhlich, verehelicht, in der er, wie Pfarrer Imhof am Grabe sagte, „nicht nur eine treue und tüchtige Gattin und Hausmutter gefunden, sondern eine Lebensgefährtin, mit der er bis zu seinem letzten Lebenshauch in der innigsten und ungetrübtesten Geistes- und Herzensgemeinschaft lebte und an deren Seite er für die schweren und oft sorgenvollen Mühen seines Berufes stets den Trost fand, den die fremde und kalte Welt des politischen Lebens nicht zu geben im Stande ist."

Das der Verfassungsrevision von 1852 folgende Jahrzehnt kann in der Geschichte der aargauischen Gesetzgebung als eines der wichtigsten bezeichnet werden. Eine ganze Reihe grundlegender Gesetze wurde geschaffen. Auf vielen Gebieten bilden die damals erlassenen Gesetze sogar heute noch die Grundlage des geltenden Rechts.

Die Organisation der Staatsbehörden erlitt, gestützt auf die Bestimmungen der Verfassung, grundlegende Änderungen. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates vom 23. Dezember 1852 brachte die bereits erwähnte Neuordnung (7 statt 9 Mitglieder). Sodann verteilte es die Aufgaben des Regierungsrates nicht mehr wie vordem an Kommissionen, sondern an 7 Direktionen mit den Mitgliedern des Regierungsrates als Vorstehern: Inneres, Justiz, Polizei, Finanzen, Erziehung, Militär, Bauwesen. Man sieht, in den Grundzügen bestehen noch heute die gleichen Umrisse unserer kantonalen Zentralverwaltung. Schwarz wurde von Anfang an die Militärdirektion zugeteilt, welcher er von 1853 weg vorstand bis 1867. In diesem Jahr übernahm er die Baudirektion.

Als erster Zweig staatlicher Verwaltung erhielt 1852 das Militärwesen seine neue Organisation, 1854 folgte die Organisation der Bezirksämter. Im gleichen Jahr fanden die Organisationsgesetze der Rechtspflege Annahme im Großen Rat (Organisation der Bezirksgerichte vom 22. Christmonat 1852; Organisation des Obergerichts vom gleichen Datum). Diese beiden Gesetze sind heute noch zum größten Teil in Rechtskraft. Auch das Verfahren vor Friedensrichter wurde im gleichen Jahr gesetzlich neu geregelt. Hand in Hand damit wurden auch die Grundlagen des materiellen Rechts neu gelegt. In diese Zeit fällt nämlich die Kodifikation des aargauischen bürgerlichen Rechts (unter der Redaktion von Reg.-Rat Waller); ebenso die Neufassung des peinlichen Strafgesetzbuches (11. Hornung 1857), der Erlaß der peinlichen Strafprozeßordnung (3. März 1858).

Die Staatswirtschaft wurde bereichert durch ein erstes Gesetz über die Staatssteuer und ihren Bezug (25. Januar

1855); sodann durch das Gesetz über eine Erbschafts- und Schenkungssteuer (28. Mai 1857).

Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft sind an Neuschöpfungen des Jahrzehnts zu erwähnen: die Gründung einer kantonalen Leihbank und Ersparniskasse (27. Mai 1854); ein neues Wirtschaftsgesetz (14. Dezember 1854); das Gesetz über die Benutzung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken (28. Hornung 1856) und das damit in Zusammenhang stehende Baugesetz (Gesetz über den Straßen-, Wasser- und Hochbau vom 23. März 1859). Diese beiden wichtigen Gesetze sind bis heute in Kraft geblieben, ebenso das 1860 erlassene Forstgesetz. In das gleiche Jahrzehnt fallen auch die Vorbereitungen für ein neues Fabrikpolizeigesetz (vom 16. Mai 1862).

Im Erziehungswesen wurde das alte Schulgesetz von 1835 ergänzt durch ein Besoldungsgesetz für Lehrer an Gemeindeschulen (15. November 1855), das in Ausführung des neuen Schulartikels der Verfassung eine staatliche Zulage (von 50 Fr.) vorsah und die Gemeinden verpflichtete, eine gleiche Zulage nebst dem Bürgernutzen zu gewähren oder dem Lehrer erträgliches Pflanzland (1 Juchart) zur Verfügung zu stellen.

An dieser Revisionsarbeit war die Arbeitskraft von Schwarz wesentlich beteiligt. Gleich die erste Neuorganisation, die mit dem Abschluß der Verfassungskämpfe sofort an die Hand genommen werden mußte, die Organisation des Militärwesens, ist zum großen Teil sein Werk. Das Gesetz wurde am 29. Oktober 1852 vom Großen Rat in zweiter Lesung angenommen. Das Militärwesen war nach der Verfassung von 1848 noch zum größten Teil kantonale Sache, wenn auch der Bund einheitliche Vorschriften über Unterricht, Bewaffnung u. s. f. aufstellen konnte und die Aufsicht über

den Vollzug führte. Aus diesem Grunde mußte der Kanton seine eigene Militärorganisation schaffen. Das aarg. Gesetz von 1852 unterstellte die Leitung desselben der kantonalen Militärdirektion. Außerdem wurden aber für die verschiedenen Zweige der Militärverwaltung besondere Stellen vorgesehen: a) die verschiedenen Waffenchefs, b) der Oberinstruktor der Infanterie, c) der Kantons-Kriegskommissär, d) die Bezirkskommandanten (welche die Aufgebote bei Truppenaufstellungen erlassen), e) der Stabsarzt, f) der Oberpferdearzt, g) der Militär-Rechnungsrevisor (Militärsteuerwesen), h) der Zeughausverwalter, i) der Montierungsverwalter. Den Bezirkskommandanten waren sodann in jeder Gemeinde Sektionsadjutanten unterstellt, welchen die Kontrolle und Inspektion der Mannschaft ihrer Gemeinde übertragen war. Man sieht: die nachmalige eidgenössische Regelung hat in den Grundzügen die aargauische Ordnung zum Vorbild genommen.

Dem Gesetz über die allgemeine Militärorganisation schloß sich im Jahr 1854 ein Gesetz über die Organisation der Landwehr an (25. März 1854). Diese kantonale Militärorganisation blieb in ihrer Haupsache die Grundlage unseres Heerwesens bis zur eidg. Militärorganisation von 1874. Erst die Erfahrungen der Kriegszeit 1870/71 entzogen der Zersplitterung des eidg. Militärwesens in 22 kantonale Militärorganisationen die hauptsächlichste Grundlage. Immerhin konnte vor 1874 die aargauische Organisation des Militärwesens den Anspruch auf eine der tüchtigsten kantonalen Militäreinrichtungen erheben.

Mit der Neuordnung des aarg. Militärwesens hatte sich Schwarz zu befassen, da er seit der Neuorganisation des Regierungsrates (1852) der Militärdirektion vorstand. Daneben war ihm innerhalb des Regierungsrates die

Kanzleiinspektion übertragen, und die Direktion des Innern und die Baudirektion hatten ihn als Stellvertreter des Vorstehers. In den Beratungen des Großen Rates beteiligte er sich aber auch mit gleicher Sachkenntnis auf andern Gebieten der Staatsverwaltung. Vor der Reorganisation des Regierungsrates war er u. a. Präsident der regierungsrätlichen Kommission für die Revision der Prozeßordnungen (1850), und Präsident der Justiz- und Strafhauskommission (1851). Als 1855 der Große Rat das peinliche Strafgesetz in Beratung zog, stellte Schwarz den Antrag, der Entwurf sei dem Regierungsrat zurückzubieten mit der Einladung, eine andere Grundlage des Strafensystems zu suchen. Statt der bisherigen Unterscheidung von „Kettenstrafe" und „Zuchthausstrafe" soll nur eine Art von peinlicher Freiheitsstrafe (Zuchthaus) vorgesehen werden. Hernach sei das Gesetz beförderlich wieder vorzulegen. Der Rat pflichtete trotz des Widerstandes der Kommission und von Mitgliedern des Obergerichts bei.[1] Im Jahr 1857 wurde dann das Gesetz wieder vorgelegt auf der Grundlage einer einzigen kriminellen Strafart (Zuchthausstrafe) und gelangte so auch mehrheitlich zur Annahme. Seit dieser Zeit ist die „Kettenstrafe" aus dem Arsenal der Strafrechtsbegriffe unseres Kantons verschwunden. — Schwarz beteiligte sich überdies auch an den Beratungen des Gesetzes betreffend die Benützung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken sowie des Dekretes über Errichtung der landwirtschaftlichen Schule in Muri.

Dem 1860 erlassenen Forstgesetz diente die von Schwarz schon 1849 vor dem Großen Rat vertretene erste Vorlage als wertvolle Vorarbeit. In gleicher Weise war Schwarz an der Schaffung des ersten Fabrikpolizeigesetzes beteiligt.

[1] Großrats-Prot. v. 27. Februar 1856.

Er war 1855—1859 Mitglied der innerhalb des Regierungsrates bestellten Kommission für die Entwerfung eines solchen Gesetzes. Es wurde am 16. Mai 1862 erlassen. Als Zweck nannte sein Eingang „die Förderung der Gesundheit, des Wohlstandes und der guten Sitten der in Fabriken beschäftigten Arbeiter", sowie den „Schutz der körperlichen Entwicklung der Jugend insbesondere". Die Arbeitszeit von Kindern, welche das 16. Jahr noch nicht znrückgelegt haben, beschränkte es auf 12 Stunden täglich, Schul- und Konfirmandenunterricht inbegriffen. Das Gesetz verlangt für die Fabriken die erforderlichen Vorkehren im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter. Die Arbeitsordnungen sind der kantonalen Polizeidirektion zu unterbreiten. Eine regelmäßige Fabrikinspektion wird eingeführt.

In diesem Jahrzehnt gesetzgeberischer Arbeit versah Schwarz 1851, 1854/55 und 1860/61 das Amt des Landammanns.